

Satzung des Vereins „Wir für Bad Gandersheim“.

Der Verein strebt an, Bad Gandersheim und das Umland kulturell, landschaftlich und städtisch attraktiv zu erhalten und nachhaltig weiter zu entwickeln.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Bad Gandersheim e.V.“.

Der Verein entstand aus einer Verschmelzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Gandersheim am Harz e.V. und des Fördervereins Landesgartenschau Bad Gandersheim e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung der Kultur und Kunst
- b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des niedersächsischen Naturschutzgesetzes, sowie die Förderung des Umweltschutzes
- c. der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der der Völkerverständigung
- d. die Förderung der Heimatpflege
- e. die Förderung sportlicher Betätigung

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch eine mittelbare als auch durch eine unmittelbare finanzielle und ideelle Förderung insbesondere

- a. von kulturellen Projekten von Schülerinnen und Schülern oder auch einzelnen Künstlerinnen und Künstlern, auch durch die Stiftung von Preisen
- a. der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzungen der belebten und unbelebten Natur und von Naturdenkmalen, sowie der Erhaltung

und Weiterentwicklung des ehemaligen Landesgartenschau Geländes Bad Gandersheim 2023,

- b. die Erhaltung und Weiterentwicklung der Städtepartnerschaften der Stadt Bad Gandersheim mit jetzigen und künftigen Partnerstädten
- c. der Erhaltung und Unterstützung von historischen Objekten und Materialien gemeinsam mit den Ortsteilen von Bad Gandersheim
- d. durch die Förderung von Wandern und Radfahren

Daneben verwirklicht der Verein die o.g. Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden, Veranstaltungen etc.) für die Förderung der Zwecke nach § 2 (1) (KstG) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. bei Personenvereinigungen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,
3. durch den Austritt aus dem Verein,
4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- (1) es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag in Verzug ist,
- (2) es die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

(7) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(8) Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen, deren Rückzahlung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Beiträge und Ermäßigungen vorsehen. Des Weiteren kann vorgesehen werden, dass der

Vorstand in Einzelfällen ermächtigt ist, Mitgliedern ganz oder teilweise den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder zu erlassen.

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bzw. jeweils im 2. Jahresquartal in voller Höhe fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sollte im Lastschriftverfahren erhoben werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin ausgestellt ist. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (1) Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (2) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (4) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - (5) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - (6) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (7) Bestellung der Kassenprüfer,
 - (8) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- (9) Genehmigung der Beitragsordnung,
- (10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in Bad Gandersheim statt.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, eine sonstige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sonstige Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Das Antragsschreiben muss einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände angeben.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Schriftform wird gewahrt durch Einladung per Post, E-Mail oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Gandersheim. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Umfangreichere Texte können zur Einsicht durch Hinterlegung (z. B. bei der Tourist-Information) bekannt gegeben werden.

§ 9 Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter oder dem/der Schatzmeister/-in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter

bestimmt einen Protokollführer.

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung über Anträge muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünschen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Setzt sich zusammen aus,
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (a) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (b) dem/der Schatzmeister/-in,
 - (c) dem/der Schriftführer/-in
 - (d) dem/der Pressewart/in und
 - (e) Beisitzern für Sonderaufgaben.
- (f) Ein(e) Vertreter(in) der Stadt Bad Gandersheim wird kooptiert. Diese können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden.
- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wovon eines der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit juristische Personen Vereinsmitglied sind, können deren vertretungsberechtigte Personen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird es spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung nach dem Ausscheiden durch Neuwahl ersetzt. Bis zur Neuwahl entscheidet der Vorstand über die Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ein Amt als Vorstandsmitglied oder die Leitung einer Untergruppierung..
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte benennen. Diese können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den gesetzlichen Grundsätzen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele,
- (2) Erstellung des Jahresbudgets, Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (5) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, welche bei Bedarf auch digital etwa per Videokonferenz durchgeführt werden können und von dem/ der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Es ist dafür eine **Einladungsfrist von einer Woche** einzuhalten. Bei Einigkeit aller Vorstandsmitglieder ist eine kürzere Einladungsfrist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Über die Sitzung und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Bei der Herbeiführung von Beschlüssen, die die Vergabe von Aufträgen an Mitglieder des Vorstands des Vereins betreffen und für die eine angemessene Vergütung bezahlt wird, hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Es kann sich auch um unabhängige externe Stellen handeln. Die Kassenprüfer werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt.

- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem Haushaltsplan entsprach und ob die Buchführung ordnungsgemäß war. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher zu gewähren und auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer wird spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt, ist mündlich zu erläutern und der Niederschrift beizufügen.

§ 14 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke, insbesondere für die nachhaltige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Landesgartenschau geschaffen wurden, zu verwenden.

§ 15 Schlussvorschriften

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Unterzeichner: *Rolf Holbe, Eckhard Froböse, Liane Goslar, Klaus-Dieter Berling*